

Politisches A B C

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Zweiten Bandes vierte Lieferung.

Zwölftes Heft.

Inhalt:

Arbeitervereine.

Capitulation.

Deutsches Parlament.

Empythisis.

Frieden.

Einkommensteuer.

Finanzgesetz.

Deficit.

Diäten.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.

18

Österreichisches

Historisches

Landesarchiv



Gedruckt bei Anton Benko.

Arbeitervereine. Das unglücklichste Wort, welches je in der menschlichen Sprache angewendet worden ist, um die Begriffe zu verwirren, ist das Wort »Arbeiter.« Unserer, in den früheren Hefen gegebenen Erklärung zu Folge, ist Arbeiter: »Jeder ordentliche Mensch« oder wenn wir denselben Satz umkehren: »Jeder ordentliche Mensch ist Arbeiter.« In unserer Zeit jedoch wird das Wort Arbeiter nicht in diesem Sinne gewonnen, es gibt einen geschäftigen Müßiggang, und im Gegensatz dazu müßiggehende Arbeiter. Wir haben uns gewöhnt, denjenigen »Arbeiter« zu nennen, welcher durch die Thätigkeit seiner Hände sich seinen Lebensunterhalt erwirbt; ja man ging im Sprachgebrauche, oder um besser zu sagen, in der Sprachwillkühr noch weiter, und nannte bloß denjenigen »Arbeiter,« welcher durch die Arbeit seiner Hände es zu keinem Besitze, zu keiner Capitals-Erwerbung bringen konnte. So fällt es z. B. Niemandem ein, den Bauernguts-Besitzer einen »Arbeiter« zu nennen, trotzdem er es nicht verschmäht, in der Mittagshitze hinter dem Pfluge einherzugehen; so nennt man auch den Meister, der Haus

und Hof und Gesellen hat, nicht »Arbeiter,« wenn er auch fleißig und thätig arbeitet trotz einem seiner Gesellen, die man zur Classe der Arbeiter zählt.

Dieser Begriffs-Unterschied, wie ihn die neuere Zeit willkürlich angenommen hat, ist sehr wohl festzuhalten, denn er hat seinen Grund in den Verhältnissen der Neuzeit, und ist selbst wieder Grund zu den traurigen Arbeiterverhältnissen in der Neuzeit. Dieser Begriff ist hervorgegangen aus dem Mißverhältnisse der Arbeit zum Lohne, aus dem Mißverhältnisse, in welchem die Arbeit zum Capital steht. Dieses Mißverhältniß aber ist die Ursache der großen Noth, welche sich plötzlich über die ganze Welt verbreitet hat, ist die Ursache der Arbeiter-Unruhen, dem letzten verzweifelten Schritte der arbeitenden Classen, und wird einen völligen Umsturz aller staatlichen und gesellschaftlichen Rechte herbeiführen, wenn nicht ein Mittel in Anwendung gebracht wird, welches diesem Verhältniß kräftig entgegenzuwirken im Stande ist.

Man hat häufig die Frage hören müssen, wieso es denn komme, daß gerade in der neuesten Zeit die Arbeit nicht mehr im richtigen Verhältnisse zum Lohne stehe, warum die Arbeiter eben jetzt Klage und gegründete Klage führen müßten, warum denn in früheren Perioden der Geschichte wir niemals von Arbeiter-Unruhen hörten. Die Maschinen allein haben diesen Zustand nicht herbeigeführt; wir müssen denselben vielmehr in der Concurrenz des Capitals mit der Arbeit suchen, und anderseits darin,

daß bisher nichts geschehen ist, um dem Arbeiter den nothwendigen Schutz gegen den Capitalisten zu gewähren.

Das Mittelalter war hierin viel bedächtiger, als die neue Zeit. Das Mittelalter erschuf das Zunftwesen, und theilte das Volk in besondere Stände und Berufsarten. Jedes Handwerk war vom andern strenge geschieden; der Uebertritt von Einem in das Andere auf die möglichste Weise erschwert. Jedes einzelne Handwerk hatte genau die Grenze vorgezeichnet, welche es nicht überschreiten durfte, und in jedem einzelnen Handwerke wieder war die Zahl der Meister und Gesellen eine beschränkte. So allerdings war die Arbeit geschützt vor der Concurrrenz im Innern und vor der Gewalt des Capitals von Aussen; so allerdings war die Arbeit organisirt, aber auch jede freie Regung gehemmt. Diese Organisation der Arbeit war auf Kosten der Freiheit erkauft, durch sie wurde das Talent unterdrückt, und der Mittelmäßigkeit Raum gegeben, sich breit zu machen, durch sie wurde die innere Fortentwicklung gelähmt und jeder freieren selbstthätigen Bestrebung ein Damm gesetzt — darum konnte auch diese Organisation der Arbeit für unsere Zeit nicht mehr passen. Mit der Entwicklung der allgemeinen Freiheits-Ideen, mit den Forderungen allgemeiner, politischer und bürgerlicher Freiheit konnte der Zwang des Zunftwesens unmöglich mehr bestehen. In einem Staate, wo jeder Bürger zu den höchsten Aemtern gelangen kann, wenn er dazu das Talent besitzt, ist es nicht denkbar, daß Jemand daran verhindert werden könnte, Bäcker oder Seifensieder zu werden, obwohl er

das entschiedenste Talent zu diesen Handwerken in sich verspürte.

Die Zünfte des Mittelalters waren allerdings Arbeitervereine, aber gestützt auf plumphen Zwang, und nicht stichhältig den Grundsätzen freierer Jahrhunderte.

Das Zunftwesen fiel, als die Menschheit sich erhob in Begeisterung für die Freiheit. Aber an die Stelle desselben trat keine neue Einrichtung, um der Arbeit Schutz zu gewähren, es bildete sich bis jetzt kein neuer Arbeiterverein (wenigstens nicht in unserem Staate, und nicht in jenem großen Maßstabe, wie er allein erspriechliches leisten kann). An die Stelle der Zünfte trat die Gewerbefreiheit und die freie Concurrenz. Jetzt wurde Alles dem Zufall überlassen; eine alte Einrichtung wurde abgeschafft, aber man dachte nicht daran, eine bessere an ihre Stelle zu setzen. Das Talent ist zwar jetzt nicht durch die Ketten des Zunftwesens gefesselt, aber es seufzt unter einem andern Drucke: dem Drucke des Capitals, des Geldes.

Wer Geld hat, braucht nicht zu arbeiten, denn der Besitz des Geldes ist selber eine Kraft, welche uns die nothwendigsten Lebensbedürfnisse schafft. »Es erscheint, wie sich Abt ausdrückt, als geprägte, greifbare Menschenkraft, welche in gewissen Massen vereinigt, Capital genannt wird. Der Capitalist hat in Form seines Capitals Menschenkräfte, welche für ihn arbeiten. Er befindet sich in demselben Verhältnisse wie der Sklavenbesitzer, nur mit dem Unterschiede, daß dieser Menschenkräfte in Lebensgröße, lebendige Arbei-

ter zu seiner Verfügung hat, und für sich arbeiten läßt, während sie jener in Zahlen besitzt, die auf dem Verkehrsmittel (dem Gelde) eingeprägt sind. Wäre z. B. die Kraft oder Arbeit eines Sklaven gleich 1000 fl., so hätte der Besitzer eines Capitals von 10,000 fl., wenn er solches zur Erzeugung verwenden will, 10 Sklaven zu seiner Verfügung, die für ihn arbeiten. Da nun die Gewerbefreiheit, die freie Concurrrenz jeden Einzelnen sich selber überläßt, so stellt sie einen Kampf dar, in welchem der einzelne Arbeiter dem Capital gegenübersteht. In diesem Kampfe müssen natürlich Diejenigen obsteigen, welche in Form von Capital der Kraft des einzelnen Arbeiters so viele Menschenkräfte entgegenstellen können, als die Masse ihres Geldes ausmacht.

Bergegenwärtigen wir uns nun die Vortheile, welche das Geld dem Capitalisten dem unvermögenden Arbeiter gegenüber gewährt. Diese Vortheile erstrecken sich auf die Erzeugung sowohl als auf den Absatz der Waare. Der Capitalist ist im Stande, die Rohprodukte aus erster Hand und folglich viel billiger zu kaufen, als der einzelne Arbeiter; er kauft auf Märkten, und kauft in großen Parthien entweder in baarem Gelde oder in Ermanglung dessen durch den Credit, den er sich leicht verschafft.

Diese Rohprodukte nun verarbeitet der Capitalist in seinen Fabriken, dort dienen ihm hundert geschäftige Hände, welche dadurch, daß sie in verschiedene Gruppen getheilt, immer an bestimmte Arbeitsfächer gewiesen sind, die bezügliche Arbeit schneller und besser liefern. Für ihn arbeiten aber außer Menschenhänden noch Maschinen mit ihren Tausenden von

Rädern, für ihn arbeitet die Kraft des Dampfes und des Wassers, die sich der einzelne Arbeiter nimmermehr verschaffen kann. Auf diese Weise kauft und erzeugt der Capitalist billiger. Kommt es nun zum Absatze der erzeugten Waaren, so sieht sich der große Fabrikant in den Stand gesetzt, dieselben um niedrigere Preise zu geben als der Handwerker; er sendet seine Waaren in größeren Parthien dorthin, wo sie Absatz finden, er gibt auf Credit gegen Prozente, wo er verborgen zu können glaubt, und endlich verschlägt es ihm nicht viel, seine Waaren liegen zu lassen, wenn die Preise zu sehr gedrückt sind.

Alle diese Vortheile entbehrt der ärmere Handwerker, und so muß es kommen, daß er die Concurrenz mit den Fabriken nicht aushalten kann, daß er immer mehr in Armuth versinkt, und endlich in Abhängigkeit vom Capitalisten kömmt. Will nun der Handwerker nicht geradezu seine Arbeitsstätte zusperrern, und sich als Fabriksarbeiter verdingen, so ist er genöthigt, am Ende der Woche seine Waare einem Händler abzuliefern, welcher durch sein Geld im Stande ist, ihm dieselben zu verwerthen. Aber wie niedrig sind dann die Preise, welche der Händler biethet! Der Lohn steht im schreiendsten Mißverhältnisse zur Arbeit, und der arme Handwerker kann sich nicht helfen, weil er seine Bedürfnisse der Woche zu decken hat. Und so geht es Woche für Woche, Jahr aus, Jahr ein.

Der Arbeiter kann sein Capital: »die Kraft seiner Hände — seine Arbeit« nur zum Theil genießen, weil der andere Theil dem Capitalisten anheimfällt, oder mit andern

Worten: der Arbeiter kann sich nicht so viel Lebensmittel anschaffen, als er durch seine Händearbeit verdient, während der Capitalist bequem leben kann, ohne zu arbeiten. Auf diese Weise begeht das Capital einen Raub an der Arbeit, es ist ein Raub, gegründet in den ungeordneten Verhältnissen der Arbeit.

Es entsteht nun die große Frage — wohl die dringendste und schwierigste unserer Tage — wie diesem Uebel abzuhelpen sei, wie wir den Arbeiter befreien auf eine rechtliche Weise von dem Drucke, den der Capitalist auf ihn ausübt, wie die Arbeit zu ordnen, zu organisiren sei. Es läßt sich wohl nicht denken, daß wir zum Zustandwesen des Mittelalters in seiner früheren Form zurückkehren; dagegen sträubt sich unser Gefühl für Freiheit, die nach allen Richtungen hin Wurzel schlagen und sich ausbreiten soll; es sträubt sich dagegen unser Verstand, welcher die verderblichen Folgen des Zunftzwanges vor Augen hat. Am einfachsten, meinte hin und wieder Jemand, wäre es wohl, man nähme den Reichen ihr Geld, und vertheilte es so, daß alle Menschen in der Welt gleich viel besäßen. Abgesehen davon, daß dieß gar nicht so einfach ist, als man glauben möchte, wäre ein solches Verfahren gleichbedeutend mit Diebstahl und Raub; sträubt sich gegen das Zunftwesen Gefühl und Verstand, so sträubt sich gegen eine solche Idee Gefühl, Verstand und Recht. Und endlich, wie lange würde wohl eine solche Gleichheit des Besitzes dauern, und müßten wir nach einer kurzen Reihe von Jahren nicht mit dem Diebstahle wieder von vorne anfangen,

weil der Fauler verschwendet und der Fleißige gesammelt hätte, weil wir demnach auf demselben Standpunkte uns befänden, auf den wir heut zu Tage stehen! —

Das einzige denkbare Mittel zur Lösung dieser schwierigen Frage wäre die Vereinigung der Arbeit, die Association, bewerkstelligt durch Arbeitervereine. Die vereinten Arbeiterkräfte müßten sich den Kräften der Capitalisten entgegenstellen, sie müßten selbst durch gegenseitige Unterstützung die Kraft gewinnen, welche die Capitalisten durch ihr Geld haben; sie müßten den vollen Verdienst für ihre Arbeit für sich behalten können, und nicht gezwungen sein, einen Theil desselben zu verlieren. Allerdings gehören zur Gründung solcher Arbeiter- und Handwerkervereine wieder große Geldsummen, welche die Arbeiter unter sich wohl kaum aufzubringen im Stande sind; aber diese Capitalien herbeizuschaffen liegt im Bereiche der Möglichkeit, und wir wollen darüber in einem besonderen Artikel »Organisation der Arbeit« ein weiteres sprechen. Nur so viel sei hier noch angedeutet, daß durch solche Arbeitervereine, in welchen durch ein gemeinsames Stammcapital für den Ankauf der Rohprodukte und für Errichtung von Maschinen gesorgt wird, auch der Verkauf durch den Verein selbst betrieben werden müßte auf eine Weise, welche mit dem großen Fabrikanten aufs leichteste concurriren könnte, und daß selbst dafür gesorgt werden müßte, daß der Arbeiter seine Lebensbedürfnisse nicht im Kleinen und dadurch um so theurer anzukaufen gezwungen wäre, sondern daß auch dafür die Gesellschaft im Interesse jedes Betheiligten Sorge trage.

Außer diesen Arbeitervereinen, welche den materiellen Vortheil der arbeitenden Classen im Auge haben, erwähnen wir noch schließlich anderer Arbeitervereine, welche zur Bildung und Veredlung errichtet werden sollten. Kömmt es einmal dazu, die oben angegebenen Ideen zu verwirklichen (bis jetzt hält man leider dieselben noch für schrecklich! und als socialistische Träumereien für unausführbar), dann wird es auch an geistigen Vereinen der Arbeiter nicht fehlen, denn der Mensch ist eben so wenig da um zu arbeiten, als bloß um nicht zu hungern. Aber auch heut zu Tage, vorzüglich in Frankreich, England und der Schweiz, sind ähnliche Vereine schon ins Leben getreten, wo durch freundschaftliche Zusammenkünfte, gemeinsame Besprechungen, durch das Anschaffen und Lesen guter Bücher für die geistige Veredlung des Arbeiters gesorgt wird. Auch in Wien hat sich in der neuesten Zeit ein Arbeiterverein gebildet, welcher die edelsten Menschenzwecke: »freies Streben und freie Ausbildung« zum Zwecke hat. Die besitzende Classe fürchtet solche Vereine, weil es in ihrem Interesse liegt, den Arbeiter unter der Vormundschaft des Geistes und des Geldes zu halten, aber der wahre Menschenfreund freut sich ihres Entstehens, und die Zukunft wird sie segnen.

Capitulation hieß früher der Vertrag zwischen dem deutschen Kaiser und den Fürsten, durch welchen er sich zu den bestehenden oder veränderten Regierungs-Grundsätzen verpflichtete, vor Allem aber beschwor, die Rechte der Kurfürsten nicht anzugreifen. Jetzt versteht man unter Capi-

tulation den Vertrag zweier kriegsführender Mächte, vermöge welchem irgend ein Vortheil: der Besitz einer Stadt oder Festung gegen gewisse Bedingungen als: freien Abzug, mit oder ohne Munition u. dgl. eingeräumt wird. Nach den Begriffen kriegerischer Ehre darf ein Offizier nur dann mit dem Feinde capituliren, wenn ihm die Möglichkeit genommen ist, sich mit den Waffen durchzuschlagen, und ihm keine Hoffnung übrig bleibt, aus seiner bedrängten Lage befreit zu werden. — Capitulation nennt man auch noch die freiwillige Dienstverpflichtung eines Soldaten nach abgelaufener vorgeschriebener Dienstzeit. —

Deutsches Parlament. Die im Artikel »deutscher Bund« geschilderten Mißstände beschäftigten seit Jahren die kräftigsten, beredtesten und erfahrendsten Staatsmänner Deutschlands. Der Druck, unter dem ganz Deutschland schmachete, äußerte sich vor Allem an jenen unabhängigen und entschiedenen Characteren, welche sich nicht zu Werkzeugen der Regierungen herabwürdigen wollten, denen die Freiheit ihres Volkes, denen seine Erhebung wichtiger war als ihr persönlicher Vortheil, und die deshalb jede Verfolgung gerne erlitten, wenn sie nur dadurch hoffen konnten, dem Volke, das geduldig ausharrte, einmal die Augen zu öffnen über seine eigene Lage. »Einigung Deutschlands! war die Parole, in denen sich alle diese Bestrebungen einigten. Die demagogischen Umtriebe womit die Regierungen alle diese Regungen bezeichneten, wa-

ren durch alle Schichten der Gesellschaft verbreitet, und jeder denkende unabhängige Geist war ein Demagog.

Die ersten thatkräftigen Anlässe zur deutschen Bewegung gingen aber von der badischen zweiten Kammer aus, die schon von jeher durch ihre freisinnige Richtung, durch manches beredte Wort, das in ihrer Mitte gesprochen wurde, sich die Sympathien Deutschlands erworben hatte. Wassermann reichte zur Eröffnung der Kammer im Jahre 1848 einen Antrag auf Vertretung des deutschen Volkes im Bundestage ein. Mitten in die Berathungen über diesen Gegenstand fiel die Nachricht von der französischen Revolution. Wie ein Blitzschlag drang diese durch alle Schichten des deutschen Volkes. Der erste Gedanke, der es besetzte war die Besorgniß, die nächste Folgen dieser Bewegung würde, wie bei der ersten franz. Revolution ein Angriff auf Deutschland sein. Diesem folgte sehr bald die Bewunderung für ein Volk, das in drei Tagen das Joch unerträglicher Bevormundung durch eine corrumpirte egoistische Regierung abgeschüttelt hatte, und die daraus entstehende Begeisterung des deutschen Volkes für Freiheit und Recht, die man ihm so lange vorenthalten. In beider Beziehung war es höchst nothwendig, dem bisherigen rechtlosen Zustand ein Ende zu machen; das Volk verlangte allgemeine Volksbewaffnung und seine Vertretung in einem deutschen Parla-
mente. Durch alle Gauen Deutschlands drang diese Idee. In Baden machte sich die Kammer selbst zum Anwalt derselben. In Baiern hatte die Maitresse des Königs, Lola Montez, den Unwillen der Bevölkerung und namentlich der

Studenten erregt. Dieses war der erste Anlaß einer Bewegung; die Ideen, die sie später leiteten, dieselben allgemeinen Wünsche des Volkes. Am 13. März begann die österreichische Revolution; die Nacht des 18. und des 19. März in Berlin machten das Volk daselbst zum Sieger. Durch ganz Deutschland wogte es, und die große deutsche Revolution, auf die seine begeisterten Wortführer seit Jahren gehofft, und an der sie zuletzt verzweifelt hatten, — war ausgebrochen.

Indessen hatten sich am 5. März in Heidelberg 51 deutsche Männer, meistens Mitglieder der deutschen Ständeversammlungen, auf denen aber mit Recht das Vertrauen des Volks ruhte, versammelt, um über die Lage ihres Vaterlandes und das was nun vorzunehmen sei, zu berathen. Sie einigten sich, daß um eine deutsche Volksvertretung zu schaffen, die tüchtigsten und bedeutendsten Männer Deutschlands sich zu einem Vorparlament versammeln sollten. Sie erließen deshalb an alle deutschen Ständemitglieder, und andere Freiheitsfreunde von Thatkraft und Ruf die Einladung, sich auf den 20. März nach Frankfurt zu begeben um die Grundzüge der deutschen Volksvertretung, welche die Verfassung des deutschen Volkes geben sollte, festzusetzen. — Sie ernannten einen Ausschuß von sieben Männern aus ihrer Mitte, welche die Grundlagen einer solchen ausarbeiten und dem Vorpalament vorlegen sollten. Dieser einigte sich über folgende Punkte? 1) Ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern 2) einen Senat, den die einzelnen Staaten beschieden sollten. 3) Ein Haus des Volkes

hervorgehend aus Urwählern von 1 Vertreter auf 70,000 Deutsche. 4) Die Einzelstaaten verzichteten auf bestimmte Punkte zu Gunsten der Centralgewalt, um eine Einigung Deutschlands zu ermöglichen, und einzelne andere Bestimmungen.

Die alte Bundesversammlung, welche wohl fühlte, daß ein neuer Stern über Deutschland aufgegangen sei, glaubte ihre alte Macht noch einmal an sich reißen zu können, indem sie sich durch bewährte Volksmänner zu verstärken suchte, und beschloß auf jede der 17 Stimmen des engeren Rathes (siehe deutscher Bund) einen Volksmann noch zuzuziehen, also im Ganzen 17. Dies geschah auch unverzüglich. Aber schon war es zu spät: die Bundesversammlung hatte zu lange die Erwartungen der deutschen Völker getäuscht, und die Erhebung Deutschlands sollte nicht von ihren Fürsten und ihren Abgesandten sondern von den Vertrauensmännern der Deutschen ausgehen, die ohne Auftrag, ohne Sendung, ohne vom Volke gewählt zu sein, bloß in der festen Ueberzeugung, das Vertrauen des deutschen Volks zu besitzen — die Normen seiner constituirenden Verfassung entworfen.

Am 31. März wurde dieses Vorpalament eröffnet. Es dauerte unter Mittermaier's Vorsitz nur zwei Tage. Gleich anfangs wurde ein Antrag Struve's, der auf republicanischer Basis eine vollkommene und radicale Umgestaltung aller deutschen Verhältnisse wollte, ebenso wie die Vorlagen jenes Siebenerausschusses bestätigt, indem sich die Versammlung auf Eisenmann's Vorschlag dahin

aussprach, »sie beschränke sich darauf mit Beseitigung anderer Anträge nur die Grundsätze über Wahl und Bildung eines deutschen Parlaments zu berathen.« — Zuerst wurde nun die Frage erörtert, welche Bundesgebiete in die neue Verfassung aufgenommen werden sollten. Das Vorparlament entschied sich dafür:

Daß alle deutschen Bundesländer mit Einschluß von Schleswig-Holstein, West- und Ostpreußen, so wie die Länder deutscher Zunge, so lange sie mit andern deutschen Ländern staatlich verbunden sind, zur constituirenden Versammlung beigezogen werden. Die Frage wegen Posen wurde nicht entschieden. In Bezug auf die Normen der Erwählung wurde beschloßen: daß auf 50.000 Seelen ein Abgeandter kommen solle. Daß die Wahlen ohne Censur, ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß, ohne Standesunterschied vorzunehmen sind, daß die directen Wahlen wohl anerkannt werden im Principe, daß aber für diesmal auch die indirecten Wahlen den einzelnen Staaten freigestellt bleiben. Jeder volljährige Standesbürger ist Wähler, und jeder der das 25. Jahr erreicht hat, wählbar. Der Abgeordnete braucht nicht dem Staate anzugehören, den er vertreten soll z. B. der Abgeordnete für Preußen kann ein Badner sein, und endlich können auch die politischen Flüchtlinge, welche Staatsbürger anderer Staaten geworden sind, aber in das Vaterland zurückkehren, sich niederlassen, wahlberechtigt und wählbar sein. Zu dem Ort, wo die Constit. Versammlung abgehalten werden sollte, wurde Frankfurt bestimmt. Das sollten die Grundlagen der deutschen Volks-

vertretung werden. Alle Classen der Staatsbürger waren durch diese Bestimmung völlig gleichgestellt, die Versammlung, welche aus dieser Wahl hervorging, mußte der wahre Ausdruck des Volkswillens sein. Das Vorparlament hatte seine Aufgabe auf das Glänzendste gelöst. Noch wurde bestimmt, daß derselbe nicht in Permanenz d. h. beisammen bleiben sollte bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung, sondern es ernannte einen Ausschuß von fünfzig aus seiner Mitte, nicht aus den einzelnen Landestheilen, sondern ohne Rücksicht darauf, welcher die nothwendigen Einleitungen zu der constituirenden Reichsversammlung treffen, und obendrein bei der geringen Vertretung Oesterreichs im Vorparlamente durch sechs Oesterreicher verstärkt werden sollte.

Die Thätigkeit dieses Fünzigerausschusses bestand in einem unausgesetzten Kampfe mit dem Bundestage über ihren gegenseitigen Wirkungskreis sowohl, als auch über den Einfluß jener sieben Mannen, den sich derselbe beigezogen hatte, und denen derselbe jetzt keine beschließende Stimme zuerkennen wollte. Wir gehen auf diese Streitigkeiten nicht näher ein, da sie so ziemlich ohne Einfluß blieben, und der Bundestag bald von der constituirenden deutschen Versammlung aufgelöst wurde. Wir bemerken nur, daß diese sieben Mannen eine Bundesverfassung entwarfen, die einen erblichen Kaiser und das Zweikammersystem anerkannte, — aber von der öffentlichen Meinung mit Ungunst beurtheilt wurde.

Der Fünzigerausschuß hielt fest an den Beschlüssen des Vorparlaments, erklärte sich auf's Entschiedenste gegen die Sonderungsabsichten einzelner Staaten z. B. gegen jene Erklärung der österreichischen Regierung, daß sie keinem Bundesstaat beitreten könne, erließ einen Aufruf in eben diesem Sinne an die Böhmen, Mährer und Schlesier; bestand auch mit Festigkeit auf den Beschlüssen des Vorparlaments gegen die Preußen und Sachsen, die sich willkürliche Veränderungen in derselben erlaubt hatten, und vermochte den Bundestag alle Ausnahmsgesetze zurückzunehmen und wieder die Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen einzuführen. Mitten im heftigsten Kampfe gegen den Bundestag, der die alten Reactionsgelüste an den Tag legte, — endigte seine Thätigkeit.

Am 18. Mai trat die constituirende deutsche Nationalversammlung in Frankfurt zusammen, um die Verfassung des deutschen Volkes zu berathen. Das wichtigste und bedeutendste Resultat ihrer bisherigen Thätigkeit ist die Errichtung einer Centralgewalt. Es ist nämlich nicht genug, daß die constituirende Versammlung bloß die künftige Verfassung Deutschlands berathe, es ist nothwendig, daß auch bis zu deren Vollendung eine Macht vorhanden sei, welche die Beschlüsse derselben zur Ausführung bringt. Denn eine große Versammlung kann wol Gesetze geben, nicht aber auch zugleich dieselben zur Geltung bringen, die Versammlung hätte ohne eine solche allgemeinen oberste d. h. Centralgewalt in Deutschland beschließen können was sie wollte, und die Fürsten hätten doch nach Gutdünken gehandelt. Es

war daher der erste und wichtigste Schritt, den sie that, daß sie eine solche Centralgewalt ins Leben rief. Dieselbe sollte nur so lange gelten, bis die Verfassung vollendet war, d. h. sie ist provisorisch. Sie hat die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen; die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consule zu creiren. Die Errichtung der Verfassung bleibt von der Wirksamkeit derselben ausgeschlossen. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung. Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird. Derselbe übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Der Reichsverweser ist unverantwortlich. Dieß sind die Grundzüge des Gesetzes über die Centralgewalt. Die Wahl des Reichsverwesers fiel auf Erzherzog Johann von Oesterreich. Zugleich wurde der Bundestag aufgelöst. — Das sind die Resultate einer langen inhaltsreichen Debatte, die am 19. Juni begonnen und am 29. beschlossen wurde. In dem Augenblicke wo die Wahl des Reichsverwesers geendet war, ist die Einheit Deutschlands, die bisher nur in den Wünschen und Hoffnungen seiner eifrigsten Frei-

heitsmänner gelebt hatte, eine Wahrheit geworden. Noch gilt es aber jene Verfassung zu vollenden, welche auf dauernde Zeiten hinaus die verschiedenen Stämme Deutschlands einigen, und ihnen die vollständige ungehemmte Freiheit bei der Herrschaft des Gesetzes sichern, welche die Zerrüttung Deutschlands, wie sie so oft eintrat, unmöglich machen, es in seinem Innern glücklich und blühend, nach Außen kräftig und Achtungsgebiethend hinstellen soll. Die deutsche Nationalversammlung ist eben mit diesem großen Werke beschäftigt. Die Augen von ganz Europa sind dahin gerichtet.

Emphyteusis ein Wort, welches wir in den constituirenden Versammlungen von Berlin und Wien in der letzten Zeit öfters zu hören bekamen, wenn von den Lasten und Unterthans-Verhältnissen der Bauern die Rede war; ein Wort, das bis zu den Zeiten des Kaiser Justinian hinaufreicht, und mit der Regelung der bäuerlichen Verhältnisse auch bald aus unseren juridischen Büchern verschwinden dürfte.

Das emphyteutische Recht besteht darin, daß Jemand das unbewegliche Gut eines Andern benützt, unter der Bedingung, daß er dem ursprünglichen Besitzer eine gewisse, durch beiderseitigen Vertrag festgesetzte Steuer entrichte. Dem Emphyteuten d. i. demjenigen, welcher die Nutznießung übernommen hat, steht es nun frei, die gewonnenen Produkte willkürlich zu verwenden, er darf sein Recht veräußern und auch vererben, nur hat der ursprüng-

liche Eigenthümer bei der Veräußerung das Recht des Vorkaufs, und im Falle es ein Anderer erwirbt, von diesem eine gewisse Summe, und zwar den 50sten Theil des Werthes (Laudemium) anzusprechen.

Stirbt der Emphyteute ohne Erben, so fällt das Gut an den ersten Besitzer zurück; derselbe Fall tritt ein, wenn er die durch Vertrag festgesetzte Steuer 2 oder 3 Jahre nacheinander nicht entrichtet, oder mit den öffentlichen Abgaben an den Staat 3 Jahre lang im Rückstande ist.

Aus dem hier Angedeuteten ergibt sich die Unzukömmlichkeit dieser Einrichtung für die Verhältnisse unserer Zeit. Abgesehen davon, daß mit den Emphyteuten wie mit den übrigen deutschen Reichs-Instituten der größte Mißbrauch getrieben wurde, lastet dadurch ein so schwerer Druck auf dem Nutznießenden, daß die Arbeit mit dem Ertrage in keinem gerechten Verhältnisse steht, und selbst der ursprüngliche Eigenthümer hat davon nur sehr unbedeutende Vortheile. Neue Gesetze werden auch diese Uebelstände zu beseitigen haben.

Frieden. Der Krieg, als das nothwendige Mittel zur Durchsetzung des Rechts zwischen zwei Völkern die über irgend einen Rechtspunkt im Streite mit einander sind, kann bloß durch den Frieden geendiget werden. Der Frieden ist derjenige Vertrag, durch welchen die Bevollmächtigten der kriegführenden Völker die Bedingungen festsetzen, unter welchen die Feindseligkeiten aufzuhören haben, und der alte ordnungsmäßige Zustand zwischen ihnen herbeige-

führt wird. Durch das Schließen eines solchen Vertrags selbst wird der eigentliche Rechtszustand wieder hergestellt, und der Krieg, welcher eine Auflösung aller Rechtsbeziehungen zwischen den Völkern ist, geendigt.

Nur im uneigentlichen Sinn kann der Waffenstillstand als ein Friede angesehen werden. Denn der Waffenstillstand läßt nur für eine bestimmte Zeit das Aufhören der Feindseligkeiten eintreten, nach Ablauf dieser Frist aber beginnen dieselben von Neuem. Gewöhnlich wird dann zwischen den kriegsführenden Heeren eine Demarcationslinie gezogen, d. h. man bestimmt die Gränze zwischen ihnen, über welche keines hinausgehen darf, ohne den Waffenstillstand zu brechen. Sehr oft wird ein solcher nur geschlossen, um Abschließung des eigentlichen Friedens möglich zu machen, und die Zeit, innerhalb welcher die feindlichen Heere ruhen, zum Friedensschlusse selbst zu benützen. So wurde vor einigen Wochen nach dem siegreichen Vorschreiten Radetzky's zwischen diesem und Carl Albert ein Waffenstillstand geschlossen, um den Abschluß des Friedens selbst möglich zu machen. Auch der Waffenstillstand wird gewöhnlich unter Bedingungen geschlossen.

Der Frieden wird durch die Bevollmächtigten der kriegsführenden Mächte abgeschlossen. Zuweilen wird er durch eine dritte neutrale d. h. nicht kriegführende Macht vermittelt. Man nennt dies Friedensmediation. Eine solche Vermittelung eines Dritten oder mehrerer neutraler Mächte kann nur mit Einwilligung beider kriegführender geschehen. In diesem Augenblicke spricht man von der

Mediation Frankreichs und Englands in dem Frieden zwischen Oestreich und Piemont. Den Frieden kann nie der oberste Feldherr schließen, sondern höchstens den Waffenstillstand, gewöhnlich mit Einwilligung eines Bevollmächtigten seines Souverains. Der Friede aber muß von dem regierenden Landesfürsten meistens im Einverständniß mit dem Parlament unterzeichnet oder ratificirt werden.

Um die Unterhandlungen über den Frieden beginnen zu können (die Friedensconferenzen), wird ein Ort bestimmt, wo die Bevollmächtigten zusammentreten sollen, um über die Friedensbedingungen zu berathen, der Ort des Friedenscongresses. Gewöhnlich entscheidet man sich erst über die Grundzüge und Hauptpunkte des abzuschließenden Friedens, welche man Friedenspräliminarien nennt, und läßt erst später die eigentliche Abschließung des Friedens mit genauer Bestimmung aller einzelnen Punkte eintreten. Im Frieden werden oft Länderstücke abgetreten, oder bedeutende Summen von derjenigen Macht, welche bei Beginn der Friedensunterhandlungen im Nachtheil war, unter dem Titel Kriegskosten an die siegende bezahlt. Oft werden wichtige und bedeutende Festungen oder sogar ganze Länderstücke der letzteren als Sicherstellung so lange übergeben, bis die bedingte Summe bezahlt ist. Ob der Friede günstiger oder ungünstiger ist, entscheidet aber oft nicht bloß der Vortheil oder Nachtheil, in dem eine kriegsführende Macht gegen die andere bei Beginn der Friedensunterhandlungen stand, sondern sehr oft die größere oder geringere Geschicklichkeit, diplomatische Feinheit und Ge-

wandtheit ihrer Bevollmächtigten. Wer die Geschichte des westphälischen Friedens, der den dreißigjährigen Krieg beendigte, kennt, weiß, in welcher Art die Vertheidigung und Schlechtigkeit der französischen Gesandten den Frieden zum Nachtheil der Deutschen und zu deren gänzlichen Zerrüttung abzuschließen verstand. Darum haben sich die kriegführenden Mächte namentlich vor einer dritten, welche sich in ihre Angelegenheiten mischt, und in dem Zornwüthigkeit derselben ihren eigenen Vortheil findet, zu hüten. Sehr oft tritt diese dritte Macht als Friedensgarant ein, d. h. sie verspricht, im Falle die Friedensbedingungen nicht gehalten werden, dem verletzten Theile zur Erlangung derselben zu verhelfen. Die einzelnen Bedingungen und Bestimmungen des Friedensschlusses heißen Friedensartikel. Sehr oft wurde nur ein Theil derselben veröffentlicht und dem Volke bekannt gemacht, einige waren geheim, um die bösen Folgen, den Unwillen des Volkes bei deren Bekanntmachung zu verhindern. Der Friede wird gewöhnlich in französischer Sprache, als der Sprache der Diplomatie und der allgemein verbreitetsten abgeschlossen, und von den Häuptern der betreffenden Staaten unterzeichnet oder ratifizirt. Eigene Bestimmungen des Völkerrechtes sagen, daß dieselben nach der Ordnung des französischen Alphabets unterzeichnen, daß aber in dem Friedensinstrument, welches die kriegführende Macht selbst behält, ihr Name zuerst steht. Dasselbe ist reich an einer Masse von Bestimmungen, welche die heftigen Streitigkeiten, die wegen der Etikette bei Friedensunterhandlungen oft stattfanden, hint-

anhalten sollen. Auf solche pedantische Kleinigkeiten hielten die Bevollmächtigten der Völker unendlich viel, indess sie die Freiheit, die Sicherheit, die Unabhängigkeit derselben oft mit einem Federzug preisgaben.

Einkommensteuer nennen wir diejenige Abgabe, welche von den Steuerpflichtigen im Verhältniß zu ihrem Einkommen entrichtet wird. Man theilt sie in eine allgemeine Einkommensteuer, wobei die Art des Einkommens unberücksichtigt bleibt, und in eine specielle. Wir haben bis jetzt nur zwei Beispiele, daß eine allgemeine Einkommensteuer in einem Staate eingeführt wurde, und beide Male in England; die eine im Jahre 1813, wo Pitt die ungeheuren Summen, welche der vieljährige Krieg gegen Frankreich verschlang, durch eine neue Steuer hereinbringen mußte; und wirklich warf sie in diesem Jahre nach den Angaben von Woods 14½ Millionen Pfund Sterling, das sind gegen 150 Millionen Gulden Münze ab. Im Jahre 1816 wurde sie zwar wieder abgeschafft, aber durch Robert Peel mit gewissen Modificationen wieder eingeführt, wodurch es möglich gemacht wurde, einen großen Theil von Steuern, welche den ärmeren Classen unverhältnißmäßig aufgebürdet waren, aufzuheben, für 800 Artikel die Eingangszölle theils gänzlich aufzuheben, theils herabzusetzen, und doch im Finanzjahr 1846 einen Uberschuß von 1 Mill. Pf. Sterling gegen die Einnahme früherer Jahre zu erzielen.

Gestützt auf diese günstigen Resultate neigt man sich nun auch in den andern Staaten des Festlandes dahin, die Einkommensteuer an die Stelle anderer Abgaben treten zu lassen, und wir wollen daher hier diese Frage von mehreren Gesichtspunkten aus zu beleuchten suchen.

Es entsteht hier vor Allem die schwierige Frage, ob die Einkommensteuer nach dem wirklichen Einkommen oder nach dem Vermögen zu berechnen sei aus welchem das Einkommen fließt, wobei wir gleich von vorne herein dem Einwurf: »es könne Jemand ein sehr gutes Einkommen und gar kein Vermögen haben, wie z. B. der Handwerker, der Künstler, der Arzt« dadurch begegnen, daß hier die Kunst und die Wissenschaft allerdings als Capital angenommen werden muß, weil es seine Zinsen trägt, wie das Geld oder Grundcapital.

Wollte man die Einkommensteuer nach dem wirklichen Einkommen bemessen, so stoßen wir hier auf mannigfache Schwierigkeiten, sowohl vom rechtlichen als vom praktischen Standpunkte aus. Das Vermögen läßt sich vor allem bloß nach seinem Ertrage schätzen; nun können allerdings zwei Menschen ein gleich großes Stück Feld besitzen, beide gleich vortheilhaft gelegen, gleich fruchtbar, aber der Eine verwendet auf dessen Bebauung mehr Fleiß und Geschicklichkeit, so daß er ein größeres Einkommen erzielt als der andere, der ein gleich großes Vermögen hat. Wäre die Einkommensteuer nur nach dem wirklichen Einkommen berechnet, so wäre die Abgabe verschieden, trotzdem daß Beide gleich viel Vermögen besitzen, und es fragt sich, ob

es recht ist, daß der gleiche Besitz ungleich besteuert ist, weil der Eine fleißiger ist als der Andere. Eine Frage, die man unbedingt mit Ja beantworten kann, weil das größere Einkommen wohl eine größere Abgabe bedingt, aber dem Besitzer doch auch sonst Vortheile bringt, deren Genuß er vor dem minder Betriebsamen voraus hat. Es ließe sich allenfalls hier noch die Einrichtung treffen, daß man bei allfälliger offener Vernachlässigung des Besitzes das mögliche Einkommen taxirte.

Wichtiger ist ein anderer Einwurf gegen die wirkliche Einkommensteuer. In diesem Falle würde nämlich wohl verhältnismäßig auf das Einkommen bei der Besteuerung Rücksicht genommen, aber nicht auf die Bedürfnisse der zu steuernden, es mußte der Familienvater, der Weib und Kinder zu ernähren hat, eben so viel Abgaben entrichten als der Ledige, wenn ihre Renten gleich groß sind. Aber es ließe sich hier noch eher eine Ausgleichung denken als bei den andern Steuern wo dieselbe Ungerechtigkeit Statt findet, und betrachten wir die indirecten Steuern, so ist hier eine Ausgleichung in Betracht der Bedürfnisse schlechterdings gar nicht möglich.

Zu berücksichtigen wäre hier ferner, daß es ein großer Unterschied ist zwischen dem Einkommen desjenigen, das sich auf wirklichen Grund oder Capitalbesitz gründet und dem Einkommen desjenigen, dessen Capital in seiner Kunst oder Arbeit basirt. Der Grundbesitz bleibt, aber das Capital der Arbeit geht mit den Jahren verloren; der alte Arbeiter, der betagte Arzt kann nicht mehr so viel verdie-

nen als in jüngeren Jahren, und ist auch dann seine Einkommensteuer zu ermäßigen, so ist er doch im Nachtheile gegen den Grundbesitzer, weil er in seinen Ersparnissen beeinträchtigt wurde. Dieser Umstand war es auch vorzüglich, welcher die Einführung der Einkommensteuer in den letzten Jahren durch Robert Peel so unpopulär machte, und warum sie einen so großen Theil der Bevölkerung gegen sich hatte.

Was nun die allgemeine Einkommensteuer gegenüber der wirklichen anbelangt, so führt man als Grund dagegen an, daß der Capitalswerth zu vielen Veränderungen unterliege, und daß es schwer wäre hier eine Schätzung nach einem vollkommenen richtigen Maaßstabe vorzunehmen. In Bezug auf den ersten Punkt wäre in der That bei der Besteuerung auf die Veränderlichkeit des Grundwerthes Rücksicht zu nehmen. Der zweite Einwurf ist allerdings ein richtiger, aber wir müssen bedenken, daß er sich auch gegen die wirkliche Einkommensteuer mit eben solchem Rechte machen ließe.

Wenn sich die Verfassungen unseres Jahrhunderts die hohe Aufgabe gestellt haben, die Staatsbürger in allen Rechten und Verpflichtungen vollkommen gleich zu stellen, wenn die Freiheitsbestrebungen unserer Gesetzgeber dahin gerichtet sein müssen, das wahre Menschenrecht statt der alten verdrehten Satzungen zur Geltung zu bringen, so ist es auch die Pflicht der Staatsbürger, sich ihren selbstgegebenen Gesetzen und Verpflichtungen gewissenhaft zu unterwerfen. Der Staat ist nicht mehr die Person des

Fürsten, der Staat ist der Gesamtausdruck des Volkes; was das Volk dem Staate leistet, das leistet es rückwirkend sich selbst, und es kann in der That nur allein von einer wahrhaft gerechten Besteuerung die Rede sein, wenn Jeder seinen kleineren Vortheil der großen Gesamtheit gerne zum Opfer bringt.

Finanzgesetz ist jedes Gesetz, welches das Finanzwesen zum Gegenstande hat. Es kann aber hier unmöglich unsere Absicht sein, alle Finanzgesetze, wie sie die Zeit geboren und begraben hat, einer Kritik zu unterwerfen; wir sprechen hier nur von dem Finanzgesetze im engeren Sinne d. h. von demjenigen Gesetze, welches festsetzt, in welcher Weise die Bestimmungen für den Staatshaushalt (das Finanzgesetz im engsten Sinne) vor die Kammern gebracht werden müssen, in jenen Ländern nämlich, wo das Zweikammersystem angenommen ist.

In Frankreich, so wie in den meisten konstitutionellen Staaten, welche ein Zweikammersystem angenommen haben, so in den Nordamerikanischen Freistaaten, in den Niederlanden, in Baiern, Baden u. s. w. wird das Bûdjet, der Staatshaushalt vermöge der Charte zuerst der 2. Kammer vorgelegt, und muß von dieser zur 1. Kammer kommen, welche dasselbe unverändert annehmen oder verwerfen kann. In Baden, Württemberg und Hessen treten für den Fall, daß das von der 2. Kammer angenommene Bûdjet von der 1. verworfen wird, beide Kammern zu einer gemeinschaftlichen Abstimmung zusammen, wo aber das Resultat wegen überwiegender Zahl der Unterhausmitglieder leicht vorherzuseh-

hen ist. Sind die Stimmen gleich an Zahl, so hat der Präsident der 2. Kammer den Ausschlag zu geben. Wird endlich der Antrag gleich in der 2. Kammer verworfen, so gelangt er nach der Badischen Verfassung gar nicht an die 1. Kammer.

In England existirt wohl kein eigentliches Gesetz über diesen Punkt, aber in England vertritt das Herkommen die Stelle eines Gesetzes, und so wird auch dort das B^udjet erst dem Unterhause vorgelegt. Das Oberhaus hat dann das Recht, es zu verwerfen oder unverändert anzunehmen.

Es ist nicht schwer, den Grund zu finden, warum eben bei der Bestimmung des B^udjet fast alle Verfassungen der 2. Kammer ein entschiedenes Vorrecht vor der 1. einräumen. Hat sich nämlich das Unterhaus als die wirkliche Repräsentation des steuerpflichtigen Volkes für die Summen ausgesprochen, welche das Staatsbudjet ausmachen sollen, und zugleich auch die Maafregeln zur Aufbringung dieser Summe genehmigt, welche ihr die Regierung weil es Noth thut vorschlug, wenn also die Regierung und das steuerpflichtige ärmere Volk (denn solches ist doch nach unserem Zweikammersysteme im Unterhause vertreten, im Gegensatz zum hohen Adel oder großen Grundbesitz) über das Staatsbudjet sich vereinigt haben, so gibt es keinen Grund, warum die erste Kammer die vom Volke bewilligte Auflage oder sonstige Einnahmen-Quelle zurückweisen dürfte. Es müßte nur sein, daß ein Beschluß der 2. Kammer in dieser Beziehung die besondern Rechte und Privilegien angreift, welche die Mitglieder der 1. Kammer und die von

ihnen Vertretenen besitzen und beanspruchen. Aber für solche Fälle hat das Oberhaus das Recht der gänzlichen Verwerfung des Antrages, und endlich ist es doch der erste Grundsatz freier, constitutioneller Verfassungen: Gleichheit der Ansprüche, aber auch Gleichheit der Kosten und Verpflichtungen, ein Grundsatz, welcher die durch das Oberhaus vertretenen Körperschaften genügend vor einseitigen ihnen nachtheiligen Maßregeln des Unterhauses zu schützen im Stande ist.

Wenn wir bis jetzt blos von dem Einen Theile der Frage gesprochen, nämlich in wie ferne die 2. Kammer vorzugsweise berechtigt ist, ihre Stimme geltend zu machen, wo es sich um die Herbeischaffung der Mittel zur Deckung des Staatshaushaltes handelt, (demnach Anlehen, und das gesammte Staatsschuldenwesen, die Ausschreibung neuer Steuern u. s. w.) so ist jetzt der zweite Theil der Frage zu beantworten: Wie verhält sich das Unterhaus zum Oberhause, wo es sich um die Verwendung der Einnahmen, um Regelung der Staats-Ausgaben handelt?

Das Staats-Budget ist ein Voranschlag über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des bezüglichin Finanzjahres. Steht nun der 2. Kammer, als der eigentlichen Vertretung des bei weitem größeren Theils des Volkes das Recht zu über die Mittel zur Erlangung der nöthigen Einkünfte zu entscheiden, so folgt daraus das Recht derselben, auch bei deren Verwendung eine entscheidende Stimme zu haben, weil das erste Recht auf die Voraussetzung gegründet ist, daß

das Volk als solches immer am sorgfältigsten seine pecuniären Interessen im Auge behalten wird. Nur ist hier sorgfältig eine Grenze zu ziehen, denn sonst würde jede Maßregel, da sie alle mehr weniger mit Kosten verbunden sind in das Bereich der 2. Kammer fallen. Die Wirksamkeit der 1. wäre gleich Null oder doch gelähmt. Es können daher nur jene Anträge als zu der Abtheilung der Finanzgesetze gehörend auch den festgestellten Normen dieser unterworfen sein, wo eben die Frage des Geldes, der Kosten die Hauptsache ist z. B. die Aufhebung gewisser Taxen, und Geldlastungen. Die Entscheidung hierüber ist oft schwierig und zweifelhaft.

Deficit ein lateinisches Wort heißt auf deutsch: „Es fehlt.“ Man gebraucht dieses Wort in politischer Beziehung gewöhnlich um den Ausfall zwischen den Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben zu bezeichnen. Wenn man die Finanzgeschichte der verschiedenen Europäischen Staaten studirt, stößt man gewiß auf kein Wort so häufig als auf das „Deficit.“ Es ist dann immer die Aufgabe des Finanzmannes, den Ausfall durch eine neue Steuer oder andere Maßregeln zu decken.

Diäten. Man versteht darunter die tagweise bezahlten Entschädigungen für die Deputirten (siehe Abgeordneter). Auch die Entschädigung, welche Privat- oder öffentliche Beamte bei außergewöhnlichen Gelegenheiten z. B. auf Reisen außer ihrem Gehalte beziehen, werden „Diäten“ genannt.